

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. August

1997

### Inhalt

	Seite
<b>Verordnungen</b>	
Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland . . . . .	101
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel- und Glocken-VO) . . . . .	105
<b>Bekanntmachungen</b>	
Kollektenplan für das Jahr 1998 . . . . .	106
Allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen 1998 . . . . .	107
Zusammenlegung der Pfarstellen der Markusgemeinde und Paulusgemeinde in Lörrach . . . . .	107
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe . . . . .	107
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	107
<b>Berichtigungen</b> . . . . .	112

### Verordnungen

**Wahlordnung  
zum Kirchlichen Gesetz  
über die Anwendung des Kirchengesetzes  
über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

vom 17. Juni 1997

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund § 11 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Juni 1997 (GVBl. S. 73) folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

**Durchführung der Wahl,  
Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

**§ 2**

**Bildung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt.
- (2) In den Fällen des § 16 Abs. 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur

Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

### § 3

#### Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

### § 4

#### Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

### § 5

#### Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,

d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,

e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),

g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

### § 6

#### Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

Die Wahlvorschläge müssen den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle sowie die Art der Tätigkeit enthalten.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

### § 7

#### Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben. Um die angemessene Vertretung der maßgeblichen Berufsgruppen oder Arbeitsbereiche (§ 12 MVG) zu erleichtern, kann der Gesamtvorschlag nach diesen Gruppen bzw. Arbeitsbereichen gegliedert werden.

(2) Der Gesamtvorschlag soll möglichst doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

## **§ 8** **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefoldet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens soviel Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## **§ 9** **Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag ein Briefwahlschein und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muß eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(2 a) Die Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 wird durch Briefwahl gewählt.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## **§ 10** **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
3. auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz enthalten.

## **§ 11** **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der

Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Dienststellenleitung über das Wahlergebnis. Gleichzeitig teilt er die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung den Gesamtausschuß mit.

### **§ 12 Vereinfachte Wahl**

(1) In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, daß Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, der oder die selbst nicht zur Wahl stehen darf. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, daß das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

### **§ 13 Wahlakten**

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang

aufzubewahren. Stimmzettel können nach Ablauf der Einspruchsfrist vernichtet werden.

### **§ 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Sofern Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

### **§ 15 Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten**

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

### **§ 16 Wahl des Gesamtausschusses**

(1) Nach dem 30. April des Jahres, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden (§ 15 MVG Abs. 2 MVG) hat der Vorsitzende / die Vorsitzende des Gesamtausschusses die Mitarbeitervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September, (§ 54 Abs. 7 MVG), zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. In der Versammlung ist die Wahl des Gesamtausschusses (§ 54 MVG) durchzuführen.

(2) Für die ordnungsgemäße Einladung der Delegiertenversammlung sind die eingegangenen Mitteilungen über die Mitarbeitervertretungswahlen (§ 11 Abs. 2) und die Adressdatei des Gesamtausschuß heranzuziehen. Zusammen mit der Einladung ist den Mitarbeitervertretungen mitzuteilen, wieviel Delegierte zur Delegiertenversammlung entsandt werden können (§ 54 Abs. 6 MVG); gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß schriftliche Wahlvorschläge eingereicht werden können, die der Unterschrift von 3 Mitarbeitervertretern/Mitarbeitervertreterinnen und der Zustimmungserklärung des bzw. der Vorgeschlagenen bedürfen.

(3) Aufgrund der eingegangenen Anmeldungen zur Delegiertenversammlung ist die Teilnehmerliste zu erstellen, die zugleich als Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) dient. Sie wird zu Beginn der Delegiertenversammlung gemeinsam mit den Delegierten im einzelnen überprüft und erforderlichenfalls berichtigt. Für die Beschlußfassung gilt § 54 Abs. 5 MVG. Über die Einwendungen gegen die Wählerliste entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit nach § 138 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung.

(4) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der/die Vorsitzende des Gesamtausschusses hat dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes die eingegangenen schriftlichen Wahlvorschläge zu übergeben. Letzterer bzw. Letzere hat die Delegiertenversammlung aufzufordern, durch Zuruf weitere Wahlvorschläge zu machen, die nach der Zustimmung des bzw. der Vorgeschlagenen zu Protokoll genommen und bekanntgegeben werden.

(5) Im Gesamtorschlag sind sämtliche Wahlvorschläge, getrennt für den kirchlichen und den diakonischen Bereich, in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen. Die Stimmzettel sind dementsprechend herzustellen. Für die Durchführung der Wahl gilt § 8 entsprechend. Briefwahl ist nicht zulässig.

Die Feststellung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses richtet sich nach § 10. Der bzw. die Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft die neu gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(6) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen dieser Wahlordnungen Anwendung.

### § 17

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. September 1989 (GVBL S. 199) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 1997

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Winter  
(Oberkirchenrat)

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel- und Glocken-VO)**

vom 29. Juli 1997

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 11 Grundordnung folgende Verordnung:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel- und Glocken-VO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. September 1992 (GVBl. Seite 161) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6**

#### **Angebotseinholung im Rahmen einer freihändigen Vergabe**

Der Kirchengemeinderat fordert nach Beratung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt mindestens drei, bei Auftragsvolumen unter 15.000 DM zwei Orgelbauwerkstätten zur Abgabe eines Angebotes auf. Die Ausschreibung wird vom Orgel- und Glockenprüfungsamt an die Werkstätten versandt mit der Aufforderung, innerhalb einer in der Ausschreibung festgesetzten Frist, Kostenvoranschläge für Arbeiten einzureichen.“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeiten dürfen nur vergeben werden, wenn die entsprechend § 6 geforderten verwertbaren Angebote vorliegen und die Finanzierung der Arbeiten gesichert ist. Sofern nach dem Kostenüberschlag des zuständigen Sachverständigen der Aufwand für die Arbeiten 20.000 DM nicht übersteigt, kann von einer Ausschreibung Abstand genommen und der Auftrag im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt unmittelbar einer Orgelwerkstatt erteilt werden.“

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:

„... und nennt die Gründe, die zur Auswahl einer der Orgelbauwerkstätten geführt haben.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 1997

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Winter  
(Oberkirchenrat)

## Bekanntmachungen

OKR 1.7.1997  
AZ: 58/1

### Kollektenplan für das Jahr 1998

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 1. Juli 1997 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

11. Januar (1.p.E.):	Für Aufgaben der Weltmission
25. Januar (3.p.E.):	Für Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft
8. Februar (Septuagesimä):	<b>Sonderkollekte anlässlich des Kinderkirchenjahres</b>
8. Februar (Septuagesimä)	<u>im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
15. Februar (Sexagesimä):	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
1. März (Invokavit):	Für besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit
15. März (Okuli):	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
29. März (Judika):	Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
10. April (Karfreitag):	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
12. April (Ostern):	Für diakonische Hilfen an älteren Menschen
10. Mai (Kantate):	Für kirchenmusikalische Aufgaben in der Landeskirche
17. Mai (Rogate):	Für Aufgaben der Weltmission
31. Mai (Pfingsten):	Für die Bibelverbreitung in der Welt (auf Empfehlung der EKD)
14. Juni (1.p.Tr.)	<u>im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
21. Juni (2.p.Tr.):	Für das Diakonische Werk der Landeskirche
5. Juli (4.p.Tr.):	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
26. Juli (6.p.Tr.):	Für Partnerkirchen in Europa und in Übersee
16. August (10.p.Tr.):	Für Zeichen der Versöhnung mit Israel
30. August (12.p.Tr.):	Für diakonische und missionarische Aufgaben in der Landeskirche
20. September (15.p.Tr.):	Für besondere Aufgaben der badischen Frauenarbeit
27. September (16.p.Tr.):	Für die kirchliche Arbeit mit Ausländern, Aussiedlern und Asylbewerbern
4. Oktober (Erntedank):	Für die Hungernden in der Welt
1. November (Reformationsfest):	Für Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes
anlässlich des Reformationsfestes	<u>im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst:</u> Jugendgabe für das Gustav-Adolf-Werk
15. Nov. (vorletzter Sonntag im Kirchenjahr):	Für Zeichen des Friedens
18. November (Buß- und Betttag):	Für ökumenische Diakonie
2. oder 3. Advent:	<b>Sonderkollekte für ein besonderes Projekt von „Brot für die Welt“</b> anlässlich der 8. Vollversammlung des ÖRK in Harare
25. Dezember (1. Weihnachtstag):	Für Erziehungsarbeit in Schulen und in Heimen in der Landeskirche

#### Hinweise:

- Den konkreten Kollektenzweck entnehmen Sie den vierteljährlich erscheinenden Kollektenempfehlungen.
- Die Kollekte an den Adventssonntagen und am Heiligen Abend ist für die Aktion „Brot für die Welt“ bestimmt.
- Die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen.
- Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen.
- Zählitage für die Gottesdienstbesucher sind Invokavit (1. März), Kantate (10. Mai), 15.p.Tr. (20. September) und 1. Advent (29. November), außerdem der Heilige Abend und der Karfreitag.

OKR 17.6.1997  
AZ: 21/71

**Allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen 1998**

Die Amtszeit der 1994 im Rahmen der allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen gebildeten Mitarbeitervertretungen endet gemäß § 15 Abs. 2 mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit spätestens jedoch am 30. April 1998.

Nach § 15 Abs. 2 MVG finden deshalb in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1998 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen statt.

Die Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richtet sich nach der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-WO) vom 17. Juni 1997 (GVBl. S. 101).

Zur Vorbereitung der Wahlen sind von den Mitarbeitervertretungen gemäß § 2 MVG-WO drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode Mitarbeiterversammlungen einzuberufen. Wo noch keine Mitarbeitervertretungen bestehen, ist dies Aufgabe der Dienststellenleitung. Für die Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen für den Kirchenbezirk nach § 5 Abs. 3 MVG geschieht dies durch den Dekan oder durch einen von ihm Beauftragten.

In der nächsten Ergänzungslieferung zur Lose-Blattsammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Baden“ werden für die Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens das Muster eines Einladungsschreibens sowie Hinweise für den Versammlungsleiter enthalten sein.

OKR 22. 7. 1997  
AZ: 22/22

**Zusammenlegung der Pfarrstellen der Markuskirche und Pauluskirche in Lörrach**

Mit Wirkung vom 16. September 1997 werden die Pfarrstellen der Markuskirche und Pauluskirche in Lörrach zusammengelegt. Die neue Pfarrgemeinde führt den Namen „Gemeinde an der Christuskirche in Lörrach“.

OKR 29. 7. 1997  
AZ: 83/632

**Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom **16. bis 22. Oktober 1997** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, **vormittags** unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Häbler) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Karlsruhe-Durlach, Südgemeinde an der Stadtkirche (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

In der Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach ist die Pfarrstelle der Südgemeinde an der Stadtkirche seit dem 1. Mai 1997 vakant, weil der bisherige Stelleninhaber nach langer Krankheit in den Ruhestand gegangen ist und sie soll sofort neu besetzt werden.

Durlach liegt östlich von Karlsruhe. Es besitzt einen gewachsenen Ortskern mit der Stadtkirche als Wahrzeichen. Sämtliche Schularten sind am Ort. Es bestehen sehr gute Verkehrsverbindungen zur Innenstadt.

Die Pfarrstelle der Südgemeinde zählt knapp 3.000 Gemeindeglieder.

Zusammen mit der Nordgemeinde, der Melanchthongemeinde und der Luthergemeinde bildet sie die Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach.

Nord- und Südgemeinde haben eine gemeinsame Kirche, die Stadtkirche, an der die Pfarrer abwechselnd Gottesdienst halten. Die Gemeinde verfügt über ein eigenes, großes Gemeindezentrum, in dem auch die Diakoniestation der Kirchengemeinde und ein 3gruppiger Kindergarten untergebracht sind. Der Pfarrstelleninhaber / dem Pfarrstelleninhaber steht eine großzügige Pfarrwohnung (220 qm, 8 Zimmer auf zwei Stockwerken) und ein kleiner Garten zur Verfügung. In diesem Haus befinden sich noch das Pfarramtsbüro und das Kirchengemeindeamt.

Als hauptamtliche Mitarbeiter gehören zur Südgemeinde eine Sekretärin mit 19,15 Wochenstunden und ein Hausmeister mit einem Deputat von 70%. Mit den restlichen 30% seines Deputates steht der Hausmeister der gemeinsamen Stadtkirche zur Verfügung. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern gehören außerdem die Erzieherinnen des Kindergartens sowie für die Kirchenmusik ein A-Kantor. Die Kirchenmusik hat in Karlsruhe-Durlach einen besonders

hohen Stellenwert. Kantorei, Jugendkantorei, Kinderchöre, Posaunenchor und Flötengruppen gehören dazu. Die historische Stumm-Orgel wird zur Zeit renoviert, ebenso die Stadtkirche Durlach.

In der Stadtkirche Karlsruhe-Durlach finden sonntags um 8.15 und um 10.00 Uhr Gottesdienste statt. In 3 großen Alters- und Pflegeheimen in der Gemeinde wird regelmäßig (14tägig) Gottesdienst gehalten – zur Zeit durch Ruheständler. Es bestehen gute ökumenische Kontakte. Der Pfarrstelleninhaber hat ein Wochendeputat von 6 Religionsstunden. Der Konfirmandenunterricht fand bisher in der Form des Blockunterrichts statt.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen zur Seite:

- ein engagierter Ältestenkreis,
- ein versiertes Kindergottesdienstteam mit 5 Mitarbeiterinnen,
- ein engagierter Besuchsdienstkreis,
- ein Altersheimkreis, der einmal im Monat eines der 3 Alten- und Pflegeheime besucht,
- ein gut besuchter Seniorenkreis,
- 3 Hauskreise.

Vieles läuft in Zusammenarbeit mit der Nordgemeinde.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der liebevoll und ausdauernd auf die Gemeinde und ihre Situation eingeht, die/der dem Gottesdienst und Seelsorge am Herzen liegt, die/der offen ist für Neues und bereit ist, sich der Jugendarbeit zu widmen. Der Ältestenkreis wünscht sich ein verstärktes Bemühen um junge Familien und der Kirche fernstehende Personen.

Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte bereit sein für Strukturveränderungen in der Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach, der Pfarramtsverwaltung und für Veränderungen, die die beiden Gemeinden an der Stadtkirche Durlach betreffen.

Auskünfte erteilen: Herr Dr. Reinhard Hinz, Telefon 0721/493102, oder das Evangelische Dekanat Karlsruhe und Durlach, Herr Dekan Dr. Hans-Erich Loos, Telefon 0721/167-260.

### **Mannheim, Martinsgemeinde**

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Martinsgemeinde in Mannheim-Rheinau-Süd wird zum 1. Februar 1998 frei, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Martinsgemeinde liegt am südlichen Stadtrand Mannheims in der Nähe des Naturschutzgebietes „Riedwiesen“. Der Ortsteil ist gekennzeichnet durch eine alte Siedlung aus den dreißiger Jahren und Neubaugebieten um den Rheinauer See. Hier wohnen hauptsächlich jüngere

Familien. Zum Ortsteil gehören auch zwei Übergangswohnheime für Spätaussiedler. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in der Nähe und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Die Gemeinde zählt ca. 2.100 Gemeindeglieder. Wir haben eine Predigtstätte, die Martinskirche, die zentral im Ortsteil liegt. Dort wird jeden Sonntag ein Gottesdienst gehalten, anschließend Kindergottesdienst. Regelmäßig werden Familiengottesdienste von verschiedenen Gemeindegruppen gestaltet.

Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der hiesigen Grund-, Haupt- und Werkrealschule zu halten.

Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten mit 3 Gruppen (davon 20 Tageskinder).

Die Gemeinde ist der Evangelischen Sozialstation Mannheim-Süd angeschlossen.

Die Kirche (225 Sitzplätze) ist innen und außen neu renoviert. Das Gemeindehaus wurde 1992 umgebaut. Es besteht aus einem großen Saal, verschiedenen kleineren Gruppenräumen, einer großen Küche und einer Bar. Die Einrichtung ist sehr gut und auf dem neuesten Stand. Das Pfarrhaus wurde 1966 in eingeschossiger Bauweise errichtet. Es wird zum Zeitpunkt der Stellenneubesetzung grundrenoviert sein. Der Amtsbereich (43 qm) ist zur Wohnung hin abgeschlossen. Die Pfarrwohnung (137 qm) besteht aus 5 Zimmern, Küche, Bad/Dusche/WC, WC und Abstellraum.

Alle 3 Gebäude grenzen an einen parkähnlichen großen Garten.

Als nebenamtliche Mitarbeiter stehen der Pfarrerin / dem Pfarrer eine Kirchendienerin, eine Pfarramtssekretärin und eine Kirchenmusikerin zur Seite.

Der Ältestenkreis besteht aus 8 Mitgliedern.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter engagieren sich im Kindergottesdienst und dem dazugehörigen Helferkreis, bei Angeboten offener Kinderarbeit (z.B. ökumenische Kinder-Bibel-Woche), im Mini-Club (Krabbelgruppe), Frauengesprächskreis, Ehepaarkreis, Seniorenkreis, ökumenischen Singkreis, in Flötengruppen, Hauskreisen, der EC-Jungchar, im Teenkreis sowie in der Gruppe der landeskirchlichen Gemeinschaft. Es erscheint dreimal jährlich ein Gemeindebrief. Einmal im Jahr wird ein großes Gemeindefest gefeiert.

Wir wünschen eine Pfarrerin / einen Pfarrer (oder Pfarrerehepaar)

- die/der ihren/seinen lebendigen Glauben und ihr/sein daraus resultierendes soziales Engagement mit Begeisterung und Überzeugung an die Gemeinde weitergibt,
- der/dem auch die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien ein wichtiges Anliegen ist,

- die/der Mitarbeiter gewinnen, unterstützen, ermutigen und seelsorgerisch begleiten kann,
- die/der aufgeschlossen und kooperativ mit den unterschiedlichen Gemeindegruppen zusammenarbeitet und sie begleitet.

Erwünscht ist ein offener partnerschaftlicher Kontakt zur katholischen Nachbargemeinde.

Nähere Auskunft erhalten Sie bei Pfarrer Walter Herold, Chiemseestraße 50, 68219 Mannheim, Telefon 0621/892121 oder 06347/919591, oder beim Evangelischen Dekanant Mannheim, Telefon 0621/1689-215.

### **Mundingen und Nimburg** (Kirchenbezirk Emmendingen)

Im Zuge der Sparmaßnahmen sind für die beiden 6 km auseinanderliegenden Kirchengemeinden Mundingen (mit Landeck) und Nimburg für die nächste Zeit jeweils eine halbe Pfarrstelle bewilligt worden. In Mundingen ist der bisherige Pfarrer im November 1996 verstorben; in Nimburg ist die Pfarrstelle wegen Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 30. Juni 1997 frei geworden. Die beiden Kirchengemeinden wünschen beide Pfarrstellen bis Ostern 1998 oder früher wieder zu besetzen.

Für die Besetzung gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Ein Theologenehepaar übernimmt den Dienst der beiden Kirchengemeinden im Job-Sharing je zur Hälfte mit Wohnsitz in Nimburg.
2. Eine Pfarrerin / ein Pfarrer übernimmt die Arbeit in beiden Kirchengemeinden mit Wohnsitz in Nimburg.
3. In beiden Kirchengemeinden übernehmen je eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit halbem Deputat den Dienst mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde.

Viel Gemeinsames verbindet die beiden Kirchengemeinden: Wie zum Beispiel dörflicher Charakter, bewährte kirchliche Strukturen, eine engagierte Mitarbeiterschaft, die bereit ist, neue Wege zu gehen und jeweils 1.300 Gemeindeglieder. Beide Kirchengemeinden behalten dennoch ihre Eigenständigkeit. Die benachbarten Kirchengemeinden Teningen und Köndringen sind zur Mithilfe in bestimmten Arbeitsfeldern nach vorheriger Absprache bereit.

#### **Mundingen**

Das Dorf Mundingen hat ca. 2.000 Einwohner und gehört zur Stadt Emmendingen mit ca. 25.000 Einwohnern. In Mundingen gibt es eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in Emmendingen, mit Nahverkehrsmitteln gut zu erreichen. Landeck ist ein Ortsteil der Gemeinde Teningen und hat ca. 200 Einwohner.

Zur Kirchengemeinde Mundingen gehören 1.300 Gemeindeglieder, davon knapp 1.200 in Mundingen und ca. 150 in Landeck. In Mundingen finden jeden Sonntag

Gottesdienste statt, dreimal um 10.00 Uhr, einmal um 19.00 Uhr sowie besondere Gottesdienste mit Jugendlichen, Taizé-Andachten. In Landeck werden alle zwei Wochen Gottesdienste unter großer Beteiligung gefeiert. Ebenfalls finden in beiden Gemeinden regelmäßig Kindergottesdienste statt.

Der Religionsunterricht an der Mundinger Grundschule wird von der bisherigen Pfarrfrau und Religionslehrerin übernommen.

Die Kirchengemeinde Mundingen ist Trägerin eines Kindergartens mit 4 Gruppen. Außerdem ist die Kirchengemeinde Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Emmendingen e.V.

Das schöne, alte Pfarrhaus liegt mit seinem Garten neben dem Gemeindehaus. Es ist mit 6 Zimmern sehr geräumig, die Heizung wird demnächst auf Gas umgestellt. Die Außenrenovierung ist abgeschlossen. Das Pfarramtsbüro wird nach den künftigen Bedürfnissen eingerichtet.

Die St.-Barbara-Kirche wurde 1727 erbaut und vor 6 Jahren vollständig renoviert. Im letzten Jahr haben wir die neue elektronische Orgel eingeweiht, sie ist ausschließlich durch Spenden finanziert worden. Im Bürgerhaus Landeck stehen der Gemeinde Räume zur Verfügung, in denen die Gottesdienste und Gemeindegemeinschaften stattfinden. Besondere Gottesdienste finden in der Kapelle auf dem Wöplinsberg statt. Außerdem genießt die katholische Gemeinde einmal im Monat Gastrecht in der St.-Barbara-Kirche.

Das Gemeindehaus mit 4 Räumen und einer Teeküche wird bis jetzt vom Altenclub, von 2 Frauenkreisen, Jugend-, Jungschar- und Krabbelgruppen genutzt, sowie vom Vorbereitungskreis des Kindergottesdienstes und für Feiern des Kirchenchores, der sonst in der Schule probt.

An nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern stehen zur Verfügung: eine Sekretärin mit 8 Wochenstunden, ein Organist, eine Kirchendienerfamilie, eine Lektorin und ein Prädikant.

#### **Nimburg**

Nimburg – Teilgemeinde von Teningen – besteht aus dem Ortsteil Nimburg und dem Ortsteil Bottingen mit insgesamt rund 2.000 Einwohnern. Nimburg liegt 1 km von der Autobahnabfahrt Teningen in der Nähe des Kaiserstuhls, im Einzugsbereich von Freiburg. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in der Nähe, in Emmendingen und Teningen.

Es besteht eine Predigtstelle. Die meiste Zeit des Jahres werden die Gottesdienste in der Bergkirche gefeiert; im Winter jedoch überwiegend in der „Unteren Kirche“ (großer Saal mit Orgel im Gemeindehaus). Einmal im Monat findet außerdem eine Taizé-Andacht statt. Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt – mit Mundingen zusammen – 4 Wochenstunden.

Die Bergkirche aus dem 14. Jahrhundert mit ihren Fresken – auf einer Anhöhe zwischen den beiden Ortsteilen herrlich gelegen – ist historisch wertvoll. Sie hat ca. 400 Sitzplätze und befindet sich in einem baulich guten Zustand. Auch für musikalische Darbietungen ist sie hervorragend geeignet. Ein „Freundeskreis für Bergkirchenkonzerte e.V.“ führt jährlich 4 Konzerte durch. Die zweimanualige Orgel wurde 1994 gründlich renoviert.

Pfarr- und Gemeindehaus liegen auf einem Grundstück zentral in Nimburg, von einem Garten umgeben. Das Gemeindehaus mit seinen verschiedenen Räumen ist für jede Art von Gemeindefarbeit gut geeignet und ist ebenfalls in einem baulich guten Zustand. Das Pfarrhaus wurde 1994/95 von Grund auf renoviert. Der pfarramtliche Bereich mit 2 Diensträumen im Erdgeschoß ist getrennt von der darüberliegenden 6-Zimmerwohnung (135 qm).

Die Kirchengemeinde ist Träger eines 3gruppigen Kindergartens in Nimburg und eines 1gruppigen Kindergartens in Bottingen. Beide wurden durch die politische Gemeinde Teningen 1997 renoviert und erweitert. Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Evangelischen Sozialstation in der Großgemeinde Teningen.

Die katholische Kirchengemeinde mit Sitz im Ortsteil Heimbach genießt Gastrecht in Kirche und Gemeindehaus. Zu der politischen Gemeinde und zu den örtlichen Vereinen sind die Beziehungen gut und konstruktiv.

Folgende Gruppen und Kreise, die von einer großen Zahl von Mitarbeitern getragen werden, gibt es zur Zeit: Den Kirchenchor und einen Singkreis, einen wöchentlichen Bibelkreis, einen Handarbeitskreis für Frauen und einen Seniorenstammtisch für Männer, eine Krabbelgruppe, drei Jungscharen, mehrere Flötengruppen, einen Jugendkreis für Konfirmierte und wöchentlich einen offenen Jugendabend, einen Besuchsdienst, eine reichhaltige Gemeindebücherei und eine ausgedehnte Seniorenarbeit. Der Kindergottesdienst wird parallel zum Erwachsenengottesdienst von einem kreativen Team selbständig gestaltet.

Mit den direkten Nachbargemeinden am Kaiserstuhl gibt es eine langjährige geregelte Zusammenarbeit. Im Pfarramtsbüro sind für Sekretärinnendienste derzeit 6,5 Wochenstunden angesetzt. Eine erfahrene Sekretärin und eine nebenamtliche Kirchendienerin unterstützen die Gemeinde.

Beide Kirchengemeinden erwarten:

- Lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes,
- Bewährtes weiterzuführen und neue Impulse zu geben,
- Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
- Aufgeschlossenheit gegenüber allen Gemeindegliedern,

- Bemühungen um das Zusammenwachsen von Alt- und Neubürgern,
- Pflege der Kontakte zu den katholischen Gemeinden und zu den örtlichen Vereinen.

Die Kirchengemeinde Mundingen erwartet, daß die Pfarrerin / der Pfarrer den Kontakt zur Gemeinde besonders dann sucht, wenn sie/er nicht am Ort wohnen sollte.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Das Dekanat Emmendingen, Telefon 07641/918540,
- die Vorsitzende des Kirchengemeinderats Mundingen, Frau Hilda Oberle, Telefon 07641/51645,
- der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Nimburg, Herr Dieter Sprich, Telefon 07663/3504.

### **Pforzheim, Lukaskirche** (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle wird durch Zuruhesetzung des bisherigen Pfarrers zum 1. Februar 1998 frei.

Die Lukaskirche (zur Zeit 2.500 Gemeindeglieder) ist Teil der Kirchengemeinde Pforzheim und liegt im westlichen Teil Pforzheims (früher: Neustadt). Sie grenzt im Westen an den Stadtteil Brötzingen (Christuskirche) und teilt mit ihr die Predigtstelle (Christuskirche, Jugendstil, 1912 erbaut, 1987 restauriert).

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Christuskirche (seit 1995 Dekanssitz): Gottesdienste, Kindergottesdienst, Kirchenmusik mit Kirchenchor, Lukasorchester und Posaunenchor, Bibelwoche, Kinderbibelwoche, Diakoniestation, vierteljährliche gemeinsame Ältestensitzung und vieles andere mehr.

Es steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Gartengrundstück zur Verfügung (getrennt von Gemeindehaus und Kirche, ca. 1 km vom Stadtkern entfernt). Im Erdgeschoß befinden sich das Pfarramtsbüro, Dienstzimmer, Arbeitszimmer des Gemeindediakons und Sitzungszimmer. Die privaten Räume befinden sich im Obergeschoß. Das Büro ist mit neuem PC und einer ISDN Telefonanlage ausgestattet. Das Büro wird in Abstimmung mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer renoviert und neu möbliert.

Zur Gemeinde gehört eine 2gruppige Kindertagesstätte (1994 neu gestaltet), deren Erzieherinnen in guter Kooperation mit dem Träger auch geistliche Impulse und Unterstützung in christlicher Erziehungsarbeit von ihrer Pfarrerin / ihrem Pfarrer erwarten.

Im Gemeindehaus (1992 neu errichtet) treffen sich eine selbständige Krabbelgruppe, ein monatlicher kreativer Kreis (Bastelkreis), ein monatlicher Frauenkreis und die Senioren der Gemeinde. Im Jugendraum findet offene Jugendarbeit in Form eines Jugendcafés statt. Eine kleine Gruppe trifft sich gern zum monatlichen „Vespergottesdienst“ in aufgelockerter Form mit anschließendem gemeinsamen Abendbrot.

Als weitere Mitarbeiter sind in der Gemeinde tätig: Ein Gemeinédiakon (volles Deputat), der die beiden Altersheime und die Senioren in der Gemeinde betreut; eine Pfarramtssekretärin (55% Deputat), eine Hausmeisterin im Gemeindehaus (26 Wochenstunden), ein Zivildienstleistender und gemeinsam mit der Christusgemeinde: Eine B-Kantorin (100%) und eine Kirchendienerin (24 Wochenstunden). Ein Besuchskreis übernimmt zusammen mit dem Gemeinédiakon und dem Pfarrer die Besuche zu Geburtstagen und z.T. auch bei Neuzugezogenen.

Soziologisch ist die Gemeinde sehr unterschiedlich. Im Neubaugebiet Maihalden leben kinderreiche Familien und viele Aussiedler. Im alten Kern der Gemeinde überwiegen die älteren Gemeindeglieder.

Der Ältestenkreis unterstützt sehr die Jugendarbeit und jedes Engagement im Neubaugebiet Maihalden und in der neu entstehenden Siedlung Wildergrund (Besuche, Nachbarschaftsfest, Gottesdienst im Freien).

Es besteht regelmäßiger Kontakt und gute Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen in der Pfarrei (Römisch-Katholische Kirche, Evangelisch-Methodistische Kirche, Evangelisch-Lutherische Kirche, Baptisten).

Von der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu halten. Die Zahl der Konfirmanden betrug in den vergangenen Jahren 12 bis 15. Im Gemeindebereich befinden sich eine Grund- und Realschule. Weiterführende Schulen sind in der Stadt gut erreichbar.

Die Ältesten freuen sich über eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der auf dem Vorhandenen weiter arbeitet, ihre/seine Gaben und Stärken in kreativer Weise für den Gemeindeaufbau einsetzt, zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg, insbesondere in der Weststadt, bereit ist, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als gleichwertige Partner akzeptiert und die Herausforderungen eines Neubaugebietes annimmt.

Die Bewerberin / der Bewerber muß offen sein für strukturelle Veränderungen in der Gesamtkirchengemeinde Pforzheim.

Nähere Auskunft erhalten Sie bei Gemeinédiakon Helmut Fischer, beim Kirchenältesten Eugen Heintz (beide über das Pfarramtsbüro zu erreichen: Telefon 07231/33631) und bei Dekan Gert Ehemann, Telefon 07231/25077.

### **Pforzheim, Matthäusgemeinde** (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde Pforzheim ist zum 1. Juli 1997 mit vollem Deputat neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber nach 19 Dienstjahren in der Gemeinde in den Ruhestand geht.

#### **1. Beschreibung der Gemeinde**

Die Matthäusgemeinde ist eine der derzeit 15 Gemeinden der Kirchengemeinde Pforzheim. Sie liegt im

Westen der Großstadt Pforzheim, im Stadtteil Arlinger, „Gartenstadt Arlinger“. Zur Matthäusgemeinde gehört auch das Gebiet Herrenstriet. Die Gemeinde hat zur Zeit 3.000 Gemeindeglieder.

Als Gotteshaus steht der Gemeinde die Matthäuskirche (keine starren Bänke), erbaut im Jahre 1953 von Professor Egon Eiermann, zur Verfügung. Darüber hinaus findet in der Matthäuskapelle im Herrenstriet, erbaut 1987, in der Regel 14tägig Gottesdienst statt. Dort gibt es auch einen Raum, der für Jugend- und Gemeindearbeit genutzt wird.

Der 3gruppige Kindergarten befindet sich im Untergeschoß der Matthäuskirche.

Das geräumige, moderne Gemeindehaus mit gut ausgestattetem Pfarramt und Pfarrwohnung (Bungalowstil mit Atrium) aus dem Jahr 1973 bietet hervorragende Arbeits- bzw. Wohnmöglichkeit.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule der Arlingerschule verbunden.

Neben dem Pfarrer arbeiten hauptamtlich in der Gemeinde die Kirchendienerin und Hausmeisterin mit einem Deputat von 85% und die Pfarramtssekretärin mit einem Deputat von 60%. Darüber hinaus steht der Gemeinde ein Zivildienstleistender zur Verfügung.

Der Organistendienst wird von 4 Gemeindegliedern versehen.

Die Gemeindegliederkrankpflege wird von der Diakoniestation Pforzheim-West wahrgenommen.

#### **2. Aus dem Gemeindeleben**

Dem Ältestenkreis gehören neben dem Gemeindepfarrer 12 Älteste an. Beratende Mitglieder im Ältestenkreis sind außerdem der Vertreter der Gemeinde in der Bezirkssynode und eine Landessynodale. Den Vorsitz im Ältestenkreis hat ein Kirchenältester.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen oder leiten die einzelnen Bereiche der Gemeindearbeit.

#### **Gruppen in der Gemeinde**

- Krabbelgruppen
- Spielgruppe
- Jungscharen
- Jugendgruppe
- Kindergottesdiensthelferkreis
- Gitarrengruppe
- Besuchsdienstgruppe
- Frauenkreis
- Junge Gemeinde
- Ehekreis I
- Ehekreis II
- Seniorenkreis
- Singkreis
- Bastelgruppe

Besondere Aktivitäten sind

- Krabbelgottesdienste
- Familiengottesdienste
- Mithilfe von Ältesten im Konfirmandenunterricht
- Kinderbibelwoche
- ökumenische Bibelwoche
- kirchenmusikalische Veranstaltungen

Der Ältestenkreis wünscht sich für die Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der das Evangelium überzeugend vertritt, der/dem die Arbeit mit jungen Familien und Jugendlichen wichtig ist, die/der integrativ und einfühlend Gottesdienst und Seelsorge, Unterricht und Gemeindeleben gestaltet, bereit ist, Mitarbeiter anzuleiten und zu begleiten, die/der aufgeschlossen ist für kirchenmusikalische Aktivitäten, neue Ideen mitbringt aber auch Bewährtes gelten läßt.

Die Bewerberin / der Bewerber sollte offen sein für eine Kooperation mit den Nachbargemeinden und für strukturelle Veränderungen in der Gesamtkirchengemeinde Pforzheim.

### 3. Kontaktadressen und Informationen

Herbert Ahlhaus, Bürgerstraße 9, 75179 Pforzheim, Telefon 07231/40233 (Vorsitzender des Ältestenkreises), Evangelisches Pfarramt der Matthäusgemeinde, Oosstraße 1, 75179 Pforzheim, Telefon 07231/ 442424 oder das zuständige Dekanat, Goldschmiedeschulstraße 3, 75179 Pforzheim, Telefon 07231/ 25077.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**1. Oktober 1997**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

**Bühl**  
(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle Bühl wurde zum 1. April 1997 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/1997 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Die stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Frau Lieselotte Huber, Telefon 07223/22769, und das Evangelische Dekanat Baden-Baden, Telefon 07221/906723.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**17. September 1997**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## III. Sonstige Stellen

### Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Gengenbach,**  
Dekanat Offenburg –  
1,0 Deputat, voraussichtlich ab 1.1.1998.

Eine Stellenbeschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens*

**17. September 1997**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## Berichtigungen

Im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 8/1997 entfällt auf Seite 84 in § 39 der Buchstabe d.